

## **TOTAL-BU - Mehrkosten-Total-BU-Versicherung - BU3005.12**

In Abweichung von den AFBUB gelten die Bestimmungen über die Mehrkosten-BU auch für Schäden durch Sturm und/oder Einbruchdiebstahl und/oder Leitungswasser (sofern auf der Polizze als versicherte Sparte angeführt) im Sinne der jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen.

Im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen gemäß Art. 1 AEB, AStB oder AWB ersetzungspflichtigen Sachschaden ersetzt der Versicherer den dadurch entstandenen Schaden an Mehrkosten.

Nicht versichert gelten Unterbrechungsschäden aufgrund von Gefahren und Schäden im Sinne der Art. 2 AEB, AStB oder AWB sowie sonstiger im Rahmen der Sparten Sturm, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl in Ergänzung oder Erweiterung der Art. 1 AEB, AStB oder AWB vereinbarter Deckungserweiterungen.

Mehrkosten sind Betriebsaufwendungen, die während der Haftungszeit zusätzlich zu den gewöhnlichen (im selben Zeitraum auch ohne Eintritt des Sachschadens anfallenden) Betriebsaufwendungen infolge des eingetretenen Sachschadens aufgewendet werden müssen:

- zusätzliche Kosten für Anmietung von Gebäuden oder Räumen
- zusätzliche Umzugs- und Transportkosten, zusammenhängend mit einer vorübergehenden Betriebsverlegung
- zusätzliche Kosten für die Anmietung von maschinellen Anlagen
- zusätzliche Kosten für Überstunden
- zusätzlicher Werbeaufwand (im Rahmen der VS max. EUR 15.000,00)

Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ihr Aufwand rechtlich notwendig oder zur Abwendung oder Minderung eines drohenden Ertragsausfalls wirtschaftlich begründet sind. Ersparte gewöhnliche Betriebsaufwendungen werden gegengerechnet.

Die Mehrkostenversicherung ist eine Versicherung auf Erstes Risiko.  
Die Bestimmungen des Art.8 (2) ABS werden nicht angewendet.